



Vereinsatzung

des „Spiel- und Sportverein Bornheim 1924 e.V.“ - nachfolgend „Verein“ genannt -

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Name, Sitz und Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Spiel- und Sportverein Bornheim 1924 e.V. ist eine Vereinigung von Personen, die sich entweder selbst sportlich betätigen wollen oder durch materielle oder sonstige Leistungen die Vereinsarbeit unterstützen. Der Verein hat seinen Sitz in Bornheim. Die Vereinsfarben sind Blau und Weiß.
- (2) Der Verein wurde am 3. Dezember 1924 gegründet.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn eingetragen.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Fußballverbandes Mittelrhein e.V., des Mittelrheinischen Amateur-Box-Verbandes e.V. und des Westdeutschen Tischtennisverbandes. Der Verein und die Mitglieder der entsprechenden Abteilungen unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen des Deutschen Fußballverbandes e.V., des Fußballverbandes Mittelrhein e.V., des Deutschen Boxsportverbandes e.V., des Mittelrheinischen Amateur-Box-Verbandes e.V., des Westdeutschen Fußballverbandes e.V. und des Westdeutschen Tischtennisverbandes e.V. Soweit nicht allgemeinverbindliche Bestimmungen dieser Verbände entgegenstehen, regelt der Verein seine Angelegenheiten selbständig.

§ 2 - Zweck, Gemeinnützigkeit, Werte

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege des Sports und die Förderung der sportlichen Betätigung seiner Mitglieder. Der Vereinszweck wird unter anderem verwirklicht durch:
 - die Teilnahme an Wettkämpfen und anderen Sportveranstaltungen
 - die Schaffung von Trainingsmöglichkeiten
 - die Beschaffung und Unterhaltung von Sportanlagen und Sportgeräten
 - die Anleitung und Beaufsichtigung bei der sportlichen Erziehung seiner jugendlichen Mitglieder sowie durch die Förderung der Jugendhilfe
 - Beiträge und sonstige Leistungen an gemeinnützige Organisationen des Sports und der Jugendpflege
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch

unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

- (4) Der Verein tritt verfassungs- und fremdenfeindlichen sowie antidemokratischen Bestrebungen und jeder weiteren Form von diskriminierenden oder menschenverachtenden Einstellungen, insbesondere aufgrund der Nationalität, der Religion, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Identität oder einer Behinderung entschieden entgegen. Dies gilt ebenso für jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher oder seelischer Art ist. Er verhält sich weltanschaulich, parteipolitisch und konfessionell neutral und bekennt sich zur Achtung aller international anerkannten Menschenrechte. Der Verein bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Herkunft, Hautfarbe, Glaube, Geschlecht, sexueller Orientierung und sozialer Stellung eine sportliche Heimat.
- (5) Der Verein verpflichtet sich in besonderem Maße dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt.

§ 3 - Aufbau, Rechtsgrundlage, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein gliedert sich in folgende Amateursportabteilungen:
 - a) Fußballabteilung
 - b) Tischtennisabteilung
 - c) Boxsportabteilung
 - d) Juniorenabteilung
 - e) Fitnessabteilung
- (2) Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein. Jede Abteilung hat das Recht, einen eigenen Abteilungsvorstand zu wählen. Dieser führt die Geschäfte der Abteilung. Die Abteilungen haben das Recht, ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung durch Geschäfts- und Jugendordnungen zu regeln.
- (3) Die Juniorenabteilungen bestehen aus den Jugendlichen der Fachabteilungen und den im Jugendbereich gewählten Mitarbeitenden. Jugendliche bzw. Jugendlicher ist, wer nach den Bestimmungen der Jugend-Spielordnung des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes, der Jugendordnung der Amateur-Box-Jugend-Mittelrhein oder des Westdeutschen Tischtennisverbandes die Berechtigung für eine aktive Teilnahme an Jugendmannschaften besitzt oder auf Grund seines Lebensalters besitzen könnte. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr gemäß § 16 Abs. 2 zugewiesenen und zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung.
- (4) Die Fußball-Alt-Herren-Mannschaften werden als selbständige Untergliederungen der Fußballabteilung geführt.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 4 - Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrem Alter, ihrer Staatsangehörigkeit, ihrem Glauben, ihrer Herkunft,

Ihrer Hautfarbe, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer Parteizugehörigkeit, ihrer sozialen Stellung werden. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

- (2) Auf Antrag des erweiterten Vorstandes können von der Mitgliederversammlung ordentliche Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Nichtmitglieder können ebenfalls zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Zu Beitragszahlungen sind sie nicht verpflichtet.
- (3) Durch den Eintritt in den Verein unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein angehört.

§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die schriftliche Beitrittsbewerbung (Aufnahmeantrag) des Bewerbenden unter Angabe der Vereinsabteilung - bei Minderjährigen zusätzlich die Zustimmung der gesetzlich Vertretenden - und die Aufnahmeerklärung des Vereins erforderlich.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist gegenüber einem Mitglied des erweiterten Vorstandes abzugeben. Der erweiterte Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein durch die Annahme des Aufnahmeantrages. Die Aufnahme wird wirksam mit der schriftlichen Bekanntgabe der Aufnahmeentscheidung an den Bewerber.
- (3) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist den Bewerbenden schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung.

§ 6 - Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss dem geschäftsführenden Vorstand spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres per Einschreiben zugestellt werden. Dem erweiterten Vorstand bleibt vorbehalten, sich in Ausnahmefällen mit einer vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft einverstanden zu erklären.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn Beiträge trotz schriftlicher Mahnung, Fristsetzung und Ausschlussandrohung nicht gezahlt werden. Der Ausschluss kann nur durch den erweiterten Vorstand erfolgen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch Einschreiben zuzusenden. Der Ausschluss wird mit dem Ablauf des dritten Tages nach der Aufgabe der Einschreibesendung zur Post wirksam. Gegen die Entscheidung des erweiterten Vorstandes ist Berufung an die Jahreshauptversammlung als einziges Rechtsmittel zulässig. Die Berufung ist gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich per Einschreiben innerhalb eines Monats ab der Zustellung zu erklären. Die Jahreshauptversammlung kann die Entscheidung des erweiterten Vorstandes mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufheben.

§ 7 - Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins nach Absprache mit der jeweiligen Abteilung zu benutzen, an den Veranstaltungen der Abteilungen und des Vereins teilzunehmen sowie bei der Willensbildung und der Selbstverwaltung der Abteilungen, der sie angehören, und des Vereins mitzuwirken.

§ 8 - Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen des Vereins und der Verbände zu beachten.
- (2) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Gebühren zu zahlen. Der erweiterte Vorstand kann in Ausnahmefällen die Zahlung der Beiträge und Gebühren stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Bei Verstoß gegen die Interessen des Vereins kann der erweiterte Vorstand nach vorheriger Anhörung des Betroffenen gegen diesen Rechts- und Ordnungsmaßnahmen (z.B. Haus- und Platzverbot, Ausschluss vom Trainings- und Spielbetrieb, Tätigkeitsverbot) festsetzen. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Mitglied durch Einschreiben zuzustellen.

III. Organe des Vereins

§ 9 - Aufzählung

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand sowie
3. der erweiterte Vorstand.

Mitgliederversammlung

§ 10 - Zusammensetzung, Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich aus den Mitgliedern im Sinne des § 4 dieser Satzung, die am Versammlungstag das 16. Lebensjahr vollendet haben, zusammen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich im 1. Quartal an einem vom erweiterten Vorstand zu bestimmenden Tag am Sitz des Vereins statt.
- (3) Der erweiterte Vorstand kann aus einem wichtigen Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zur Einberufung und Durchführung innerhalb von vier Wochen verpflichtet, wenn mindestens 30 volljährige Mitglieder einen mit Gründen versehenen Antrag stellen.
- (4) Die Mitgliederversammlungen werden vom geschäftsführenden Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins sowie durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder einberufen.

§ 11 - Aufgaben, Tagesordnung

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst die richtunggebenden Beschlüsse für die Entwicklung und für die Verwaltung des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 1. die Wahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden
 2. die Wahl der beiden Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen
 3. die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und von Ehrenmitgliedern
 4. die Änderung der Satzung
 5. die Bildung weiterer Abteilungen
 6. die Auflösung des Vereins

- (2) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 1. Feststellung der Stimmberechtigten und Bestimmung der Wahlprüfer bzw. Wahlprüferinnen
 2. Geschäftsberichte des Vorstandes und der Abteilungen
 3. Bericht der Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen
 4. Entlastung der Vorstandsmitglieder
 5. Wahlen und die Bestätigung von Wahlen
 6. Anträge

- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Fusion mit einem anderen Verein sowie über Beitragsänderungen sind nur zulässig, wenn sie vorher in der Einladung als Tagesordnungspunkt enthalten sind.

§ 12 - Anträge

- (1) Anträge zur Mitgliederversammlung können nur von Mitgliedern gestellt werden, die am Versammlungstag das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag beim geschäftsführenden Vorstand eingehen.

§ 13 - Versammlungsleitung, Protokoll

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung vom Stellvertreter bzw. von der Stellvertreterin geleitet. Sind beide an der Leitung der Mitgliederversammlung gehindert, so bestimmt die Versammlung aus ihrer Mitte die Versammlungsleitung.

- (2) Für die Dauer der Wahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden ist von der Versammlung aus ihrer Mitte eine Versammlungsleiterin bzw. ein Versammlungsleiter zu wählen.

- (3) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und dem von der Versammlungsleitung zu bestimmenden Protokollführer bzw. Protokollführerin zu unterschreiben ist. Anträge und Beschlüsse sind vollständig niederzuschreiben.

§ 14 - Beschlussfähigkeit, Stimmberechtigung, Abstimmungen, Wahlen

- (1) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Stimmberechtigt ist jedes anwesende voll geschäftsfähige Mitglied.
- (2) Zu einem Beschluss über eine Änderung des Zwecks des Vereins, die Auflösung des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein ist die Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss diese Tagesordnungspunkte enthalten. Ist bei der ersten Versammlung die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist nach Ablauf von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die jedoch spätestens innerhalb von drei Monaten nach der ersten Versammlung stattfinden muss. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu dieser Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung und einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten. Die Änderung der Satzung, die Auflösung oder die Fusion des Vereins kann nur mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Bei Abstimmungen und Personalwahlen genügt in der Regel die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stehen bei Personalwahlen mehrere Bewerber bzw. Bewerberinnen zur Wahl und erhält von diesen keine bzw. keiner die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern bzw. Bewerberinnen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit nach der Stichwahl wird die Wahl wiederholt. Besteht auch nach dem 2. Wahlgang der Stichwahl Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- (4) Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag einer stimmberechtigten Versammlungsteilnehmerin bzw. eines stimmberechtigten Versammlungsteilnehmers erfolgt die Wahl geheim. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

§ 15 - Kassenprüfer bzw. Kassenprüferin

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Vereinskassenprüferinnen bzw. Vereinskassenprüfer, die kein anderes Amt im erweiterten Vorstand oder einem Abteilungsvorstand bekleiden dürfen, auf die Dauer von einem Jahr. Eine Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Die Vereinskassenprüfer bzw. Vereinskassenprüferinnen haben das Recht und die Pflicht, die Kassenbestände laufend zu überwachen, den Jahresabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 16 - Beiträge, Mittelverwendung

- (1) Der Vereinsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen. Er muss sich im Rahmen der Bestimmungen des Westdeutschen Fußballverbandes e.V., des Mittelrheinischen Amateur-Box-Verbandes e.V., des Westdeutschen Tischtennisverbandes e.V. sowie des Landesportbunds Nordrhein-Westfalen e.V. bewegen. Der Vereinsbeitrag ist im Rahmen einer Beitragsordnung festzusetzen.
- (2) Der erweiterte Vorstand weist aus den Gesamtbeitragseinnahmen den einzelnen Abteilungen die für die Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Mittel auf der Grundlage eines vorzulegenden Haushaltsplanentwurfes zu, wobei die

von den Mitgliedern der einzelnen Abteilungen entrichteten Beiträge als Maßstab für die Mittelzuwendung dienen soll. Über die Verwendung der für die einzelnen Abteilungen bestimmten Spenden sowie der durch die einzelnen Abteilungen erwirtschafteten Beträge entscheidet die einzelne Abteilung selbständig unter Beachtung des § 2 dieser Satzung.

- (3) Jede Abteilung ist berechtigt, zur Verwirklichung von satzungsgemäßen Zwecken, über den Vereinsbeitrag hinaus, einen gesonderten Abteilungsbeitrag nach vorheriger Genehmigung durch den erweiterten Vorstand festsetzen zu lassen. Hinsichtlich der erforderlichen Mehrheit gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend.
- (4) Über die Verwendung der den Abteilungen zufließenden Mittel, haben die Abteilungen auf Anforderung dem erweiterten Vorstand zu berichten.

§ 17 - Fusion mit einem anderen Verein

- (1) Eine Fusion des Vereins mit anderen sporttreibenden Vereinen der Gemeinde oder der näheren Umgebung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bezüglich der Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Mehrheiten sind § 11 Abs. 3, § 14 Abs. 3 und § 14 Abs. 5 zu beachten. Bei einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vereinsvermögen dem neugegründeten Verein zu.

§ 18 - Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur dann möglich, wenn er nicht mehr in der Lage ist, die in § 2 genannten Aufgaben zu erfüllen. Diese Feststellung kann nur durch die Mitgliederversammlung getroffen werden. Bezüglich der Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Mehrheiten sind § 11 Abs. 3 und § 14 Abs. 3 zu beachten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das gesamte Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports. Der Beschluss über die Verwendung darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Vorstand

§ 19 - Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus der Vereinsvorsitzenden bzw. dem Vereinsvorsitzenden, ihrem bzw. seinem Stellvertreter bzw. Stellvertreterin, der Vereinsgeschäftsführerin bzw. dem Vereinsgeschäftsführer und der Vereinskassiererin bzw. dem Vereinskassierer. Er regelt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen, die für das Vereinsleben erforderlichen Entscheidungen zu treffen und die Verwaltungsgeschäfte zu erledigen.
- (2) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB ist die bzw. der Vereinsvorsitzende, jedoch nur zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, seine Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung durch eine Geschäftsordnung zu regeln.

§ 20 - Erweiterter Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- je einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Fußballabteilung, der Tischtennisabteilung, der Boxsportabteilung und der Fitnessabteilung
- dem Jugendleiter bzw. der Jugendleiterin und seinem Stellvertreter bzw. ihrer Stellvertreterin
- je einem Vertreter bzw. Vertreterin der Alt-Herren-Mannschaften, die von diesen delegiert werden sowie
- Beisitzern bzw. Beisitzerinnen, sofern vom Vereinsvorsitzenden berufen

Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Abteilungen werden von den Abteilungen gewählt. Jede Abteilung hat das Recht ein weiteres nicht stimmberechtigtes Mitglied zu den Vorstandssitzungen zu delegieren.

(2) Der erweiterte Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Anträge an die Mitgliederversammlung auf Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern (§ 4.2)
- b) Annahme und Ablehnung von Aufnahmeanträgen (§ 5.2)
- c) Entscheidung über die vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft (§ 6. 2)
- d) Ausschluss von Mitgliedern (§ 6.3)
- e) Erlass und Stundung von Mitgliedsbeiträgen (§ 8. 2)
- f) Festsetzung von Ordnungsmaßnahmen (§ 8. 3)
- g) Festlegung des Termins der Jahreshauptversammlung (§ 10. 2)
- h) Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung (§ 10. 3)
- i) Zuweisung der Mittel an die Abteilungen (§ 16. 2)
- j) Genehmigung von gesonderten Abteilungsbeiträgen (§ 16. 3)
- k) Entscheidung über alle abteilungsübergreifenden Veranstaltungen
- l) Entscheidung über alle Investitionen im Einzelanschaffungswert von über 2.500,00 €
- m) Aufnahme von Krediten und Darlehen
- n) Eingehung von Dauerschuldverpflichtungen, insbesondere Miet-, Pacht- und Leasingverträge

(3) Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der erweiterte Vorstand hat das Recht, seine Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung durch eine Geschäftsordnung zu regeln.

(5) An Mitglieder des erweiterten Vorstands und der Abteilungsvorstände kann ein pauschaler Aufwandsersatz gezahlt werden. Über die Höhe beschließt in jedem Fall der erweiterte Vorstand.

§ 21 - Wahl, Amtszeit, Rücktritt, Abwahl, Abberufung

(1) Die Vereinsvorsitzende bzw. der Vereinsvorsitzende wird mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen für die Dauer von **drei Jahren** aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie bzw. er beruft dann - aus dem Kreis der Mitglieder - die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und stellt sie

in der Versammlung vor. Ist dies nicht möglich, so macht die Vereinsvorsitzende bzw. der Vereinsvorsitzende die Namen der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands innerhalb von zwei Wochen allen Mitgliedern bekannt.

- (2) Kommt ein Vorstand nach Abs. 1 innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl der Vereinsvorsitzenden bzw. des Vereinsvorsitzenden nicht zustande, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen und durchzuführen. Diese bestimmt dann in einer Wahl jedes einzelne Mitglied des geschäftsführenden Vorstands. Eine Berufung nach Abs. 1 ist auch in dieser neuen Versammlung noch möglich.
- (3) Der alte Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
- (4) Mitglieder des Vorstandes müssen am Wahltag bzw. am Tag der Berufung das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Die Vereinsvorsitzende bzw. der Vereinsvorsitzende sowie jedes nach Abs. 2 gewählte Vorstandsmitglied kann zurücktreten oder abgewählt werden. Bei Abwahl wählen die Versammlungsteilnehmer bzw. Versammlungsteilnehmerinnen in einer hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen eine neue Vereinsvorsitzende bzw. einen neuen Vereinsvorsitzenden bzw. ein neues Vorstandsmitglied. Bei einer Neuwahl der Vereinsvorsitzenden bzw. des Vereinsvorsitzenden regelt sich die Ergänzung des Vorstandes nach Abs. 1.
- (6) Die Vereinsvorsitzende bzw. der Vereinsvorsitzende hat das Recht, die von ihm berufenen Vorstandsmitglieder abzuberaufen.

IV. Unfälle

§ 22 - Unfälle

- (1) Der Verein ist der Sporthilfe e.V., Duisburg, angeschlossen. Jedes Vereinsmitglied hat bei evtl. Unfällen die erforderlichen Schritte zur Anmeldung des Unfalles selbst rechtzeitig zu unternehmen. Ggf. stehen ihm die Vorstandsmitglieder beratend zur Verfügung.

V. In-Kraft-Treten

§ 23 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag des Beschlusses in der Mitgliederversammlung am 23.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.